



INFORMATIONSBLETT ZU Artikel 21 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Wer seit drei Jahren in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehegatten lebt und sich seit insgesamt fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat (Berechnung der Aufenthaltsdauer gemäss Art. 33 BüG), wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Angerechnet werden die Dauer der Ehe sowie die Dauer der eingetragenen Partnerschaft, sofern diese vom Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt wurde.

Stirbt der Ehepartner vor der Einreichung des Gesuchs, ist eine erleichterte Einbürgerung nicht möglich.

Bei der erleichterten Einbürgerung müssen die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 und 2 BüG erfüllt sein (Art. 20 Abs. 1 BüG). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge);
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen (mindestens mündlich B1, schriftlich A2);
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe) und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.

Zudem wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Die erwähnten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.

Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und senden es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe „Liste erforderlicher Unterlagen“) auf dem Postweg an: Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern. Nach Eingang des Gesuches erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und mit separater Post eine Rechnung zur Bezahlung der Verfahrensgebühren. Erst nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben, prüft das SEM das Gesuch und holt bei allen Kantonen, in denen Sie in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung gewohnt haben, einen Erhebungsbericht ein. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde nimmt zu diesem Zweck mit Ihnen Kontakt auf und führt ein persönliches Gespräch (oder einen Hausbesuch) in der Regel in der am Wohnort gesprochenen Sprache durch. Dabei werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte abgeklärt, unter anderem auch Ihre Kenntnisse über die Schweiz (Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft). Informationen über die Schweiz finden Sie z.B. unter:

- www.ch.ch ;
- www.swissinfo.ch > Menü > Klick auf die Schweiz;
- www.bk.admin.ch > Dokumentation > Der Bund kurz erklärt.

Das SEM überprüft anhand der kantonalen Berichte, ob sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind und führt bei Bedarf eigene Erhebungen durch. Vor der Gutheissung des Gesuches hört es den künftigen Heimatkanton an.

Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Art. 21 Abs. 1 BüG erhebt das SEM eine Gebühr von CHF 500.- zzgl. CHF 400.- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Erstellung des Erhebungsberichts, somit insgesamt CHF 900.- (Art. 25 Abs. 1 Bst. b BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. a BüV). Die genannte Gebühr ist im Voraus und *à fonds perdu* zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Das SEM setzt für die Zahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein und schreibt es ohne weitere Mitteilung ab (Art. 27 Abs. 3 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:

www.sem.admin.ch